

SCHAEFFLER

Material Konformität, Umweltschutz, Arbeitsschutz

**Verbotene und Deklarationspflichtige Stoffe****S 132030-1**

Rohmaterialien, Erzeugnisse, Bauteile, Handelsware, Zukaufteile, Stoffzubereitungen, Chemikalien, Verpackungen

ICS 13.020; 13.100; 21.100; 55.040; 75.100; 77.080; 77.120; 77.140; 83.060; 83.080; 83.080.20

2014-08-14

Deskriptoren: Arbeitsschutz, Umweltschutz, Stoff, Inhaltsstoff, Stoffverbot, Verbotener Stoff, Stoffrestriktion, Negativliste, gefährlicher Stoff, Materialrecycling, Produktkonformität, Materialkonformität, Rohmaterial, Erzeugnis, Teil, Komponente, Handelsware, Stoffzubereitung, Chemikalie, Verpackung, Arbeitssicherheit, Deklaration, Materialdeklaration, Reinstoff, Mischung, Gemisch, Zubereitung, Hilfsstoff, Betriebsstoff, Produktionschemikalie, Konformität

Material Compliance, environmental protection, occupational health; Prohibited and declarable substances; Raw materials, products, components, branded items, purchased parts, mixtures of substances, chemicals, packaging

Descriptors: Occupational health, environmental protection, substance, ingredients, prohibited substance, restricted substance, negative list, dangerous substance, material recycling, product compliance, material compliance, raw material, product, part, component, branded item, mixture of substance, chemical, packaging, work safety, declaration, material declaration, pure substance, mixture, preparation, auxiliary substance, process substance, production chemical, compliance

Vertraulichkeitseinstufung: Zur allgemeinen Verwendung**Frühere Ausgaben**

S 132030-1: 2006-10-27, 2010-07-12, 2011-12-19

S 132030-2: 2005-08-05

S 132030-3: 2006-10-27

N 030410-1: 2001-02-01, 2001-05-01, 2002-06-01

N 030410-8: 2001-02-01

N 030410-20: 2001-02-01, 2001-05-01, 2003-11-06

08130041: 2000-10-17

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe 2011-12-19 wurden folgende Änderungen vorgenommen:
Standard komplett überarbeitet.

Fortsetzung Seite 2 bis 16

Erstellung: Fr. Weinbeer, S. ST/HZA-EMCV Hr. Lochner, D. ST/HZA-EWRB2		Prüfung: Hr. Herrmann, J. ST/HZA-EMCV Hr. Dr. Meiers, J. AGOBHL-P02C Hr. Dr. Kurzbeck, St. ST/HZA-EMK Hr. Dr. Hosenfeldt, T. ST/HZA-S Hr. Häring, W. ST/HZA-EMWL Hr. Böddeker, M. ST/HZA-EMS Hr. Karbacher, R. ST/SWE-EMS Hr. Richter, M. ST/HZA-EMP Hr. Dr. Demuth, A. ST/SWE-EMC				Freigabe: Hr. Hofmann, L. ST/HZA-EM			
Normenordner	01	01E	01S	01T	03	08	158		
Register	9	0			2	2	0		

© Schaeffler Technologies GmbH & Co. KG, 2014

Das Dokument ist vertraulich zu behandeln. Das Dokument ist ein Geschäftsgeheimnis. Es wird dem Geschäftspartner anvertraut und unterliegt dem Schutz der anwendbaren Gesetze. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung, vorbehalten.

1 Anwendungsbereich

Dieser Standard regelt die Anforderungen zu verbotenen, deklarationspflichtigen und beschränkten Stoffen in der gesamten Lieferkette für sämtliche Zukaufprodukte (Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen und Rohmaterialien), die an Schaeffler mit allen Unternehmen und Marken weltweit geliefert werden.

Laborchemikalien und sonstige nicht direkt mit Schaeffler Verkaufsprodukten oder deren Transport, Lagerung, Herstellung oder Entwicklung in Verbindung stehenden Produkte (z.B. Gebäudereinigungsmittel, Büromaterialien) sind von diesem Standard ausgenommen.

Die Beachtung dieses Standards entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung, darüber hinaus gehende, geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

2 Begriffe und Abkürzungen

Zukaufprodukt: Sämtlicher Zukauf der in den Geltungsbereich dieses Standards fällt; Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen und Rohmaterialien.

Stoff: Chemisches Element und seine Verbindungen; Inhaltsstoff; Substanz.

Gemisch: Chemisches Produkt das aus zwei oder mehr Stoffen besteht (z.B. Schmierstoffe, Korrosionsschutzstoffe, Galvanochemikalien, Reinigungsmittel).

Erzeugnis (Begriffsbestimmung gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 3): Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Verpackung: Ein Material, das zur Umhüllung von Produkten zu deren Schutz, zum Schutz der Umgebung, zur Portionierung, zum Transport und/oder zur Lagerung bestimmt ist (z.B. Kanister, Kartonagen, Kisten, Flaschen, Container, Paletten).

homogenes Material (gemäß Guidance Document der GADSL, Global Automotive Declarable Substance List): Ein Werkstoff, der nicht mechanisch in einzelne Bestandteile getrennt werden kann. Mit mechanischer Trennung ist die prinzipielle Trennung gemeint, durch Methoden wie abschneiden, drehen an der Drehbank, abschleifen, abreiben (z.B. Polymer, Metall, Metalllegierung, Beschichtung, Schmierstoff, Lötmedium).

3 Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

Die Verbotenen Stoffe (Chemische Elemente und deren Verbindungen) dieses Standards sind in der zugehörigen Stoffliste (in Anhang A dieses Standards) mit „P“ (*Prohibited*) gekennzeichnet. Sie dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des angegebenen Grenzwertes in Schaeffler Zukaufprodukten enthalten sein oder bei der späteren Verwendung entstehen oder freigesetzt werden. In Einzelfällen sind schriftlich vereinbarte Ausnahmegenehmigungen für verbotene Inhaltsstoffe möglich, sofern keine sinnvolle Alternative gefunden werden kann (z.B. Methanol für Härtezwecke).

Für verbotene Inhaltsstoffe gilt ein Grenzwert von 0,1 % (w/w) im homogenen Material sofern kein anderer Wert angegeben ist. Verbotene Inhaltsstoffe, die unterhalb des angegebenen Grenzwertes enthalten sind, gelten als deklarationspflichtig.

Die in der Stoffliste dieses Standards mit „D“ (*Declarable*) gekennzeichneten Stoffe müssen gemäß den Vorgaben dieses Standards deklariert werden, sofern deren Konzentration über dem geltenden Grenzwert liegt. Für Deklarationen gilt ein Grenzwert von 0,1% (w/w) im homogenen Material, sofern kein anderer Wert angegeben ist. Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe sind in der Stoffliste im Anhang A dieses Standards gelistet. Welches Deklarationsformat im Einzelfall verwendet werden soll und wie die zugehörige Konformitätserklärung zu bearbeiten ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Anwendungsspezifische Stoffverbote und Deklarationspflichten (z.B. für Medizinprodukte, Hygieneprodukte) sind bereits im Rahmen der Produktentwicklung zu berücksichtigen. Sofern eine spezielle Anwendung für ein Erzeugnis oder ein Gemisch vereinbart wurde, sind bereits frühzeitig im Rahmen der Produktentwicklung entsprechend geeignete Werkstoffe und Komponenten auszuwählen.

Änderungen von Produkten und Komponenten sowie deren Werkstoffe und Rezepturen sind frühzeitig mit den entsprechenden Abteilungen des Schaeffler Einkaufs und der Schaeffler Produktentwicklung abzustimmen.

4 Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1

Die Excel Vorlage „Lieferantennachweis“ steht in Anhang A dieses Standards, im ersten Tabellenblatt zur Verfügung. Der Lieferantennachweis kann entweder für einzelne Schaeffler Zukaufprodukte, oder bei identischen Deklarationspflichten (z.B. bei identischen oder vergleichbaren Werkstoffen) für mehrere Produkte, Baureihen Produktfamilien oder für den gesamten Lieferumfang an Schaeffler übermittelt werden.

Soll der Lieferantennachweis auf Grund identischer Deklarationspflichten für mehr als ein Produkt gelten, müssen zusätzlich zu dieser Vorlage die relevanten Produkte im selben Excel-Dokument im Tabellenblatt „Liste der Zukaufprodukte“, aufgelistet werden. Gilt er für den gesamten Lieferumfang, dann genügt die Angabe, dass der

Nachweis für alle Produkte gilt, die vom jeweiligen Unternehmen an gesamt Schaeffler oder eine bestimmte Schaeffler Unternehmenseinheit geliefert werden.

Um das Ausfüllen und Auswerten des Lieferantennachweises und wenn relevant auch der Liste der Zukaufprodukte zu vereinfachen, sollen beide direkt in der Excel Vorlage elektronisch ausgefüllt werden. Auf Grund der großen Lieferantenzahl ist Schaeffler auf eine automatische Auswertung beider Vorlagen angewiesen, daher soll der unterschriebene und gescannte Lieferantennachweis immer zusammen mit dem entsprechend ausgefüllten Excel-Dokument an Schaeffler zurückgeschickt werden.

Ein Lieferantennachweis kann nur akzeptiert werden, wenn mindestens die in der Excel Vorlage vorgegebenen Bereiche „Basisinformation“ und „Konformitätserklärung“ vollständig und korrekt ausgefüllt sind und eine Unterschrift dafür vorliegt.

Basisinformation

Der Bereich Basisinformation im Lieferantennachweis soll mit Informationen zum Lieferanten und zu einem Produkt ausgefüllt werden. Soll der Lieferantennachweis für mehr als ein Produkt gelten, so genügt ein Verweis auf die ausgefüllte Liste der Zukaufprodukte.

Konformitätserklärung

Im Bereich Konformitätserklärung soll zuerst die Kategorie des Schaeffler Zukaufproduktes ausgewählt und mit dem Schaeffler-Kontakt (Einkauf, Stoffverantwortung oder Anwendungstechnik) geklärt werden. Alle in der Spalte für die jeweilige Kategorie mit „X“ gekennzeichneten Zeilen müssen für das / die Produkt(e) ausgefüllt bzw. der vorgegebene Text mit Hilfe der dropdown Auswahl ausgewählt werden.

Deklaration im Schaeffler-Format

Die Tabelle dient der Deklaration von Inhaltsstoffen, siehe auch Punkt 5 Deklaration von Inhaltsstoffen.

5 Deklaration von Inhaltsstoffen

Deklarationspflichtige oder verbotene Inhaltsstoffe in den entsprechenden Zukaufprodukten müssen deklariert werden. Es muss mindestens der Name des Inhaltsstoffs, dessen CAS Nummer sowie die Konzentration im homogenen Material (falls nicht anders gefordert) angegeben werden. Unabhängig vom Deklarationsformat müssen Deklarationen zu dem Zeitpunkt erfolgen, der im Schaeffler Standard S 296001-2

„Qualitätssicherungsvereinbarungen mit Produktionsmateriallieferanten“ genannt wird.

Die REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sieht Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe vor, die in der sogenannten Kandidatenliste der SVHC (Substances of Very High Concern) aufgeführt sind.

Schaeffler Lieferanten sind verpflichtet umgehend zu informieren, sobald neuere als die bereits an Schaeffler berichteten Informationen zu Stoffen der SVHC Kandidatenliste mit Konzentrationen über 0,1% (w/w) in gelieferten Materialien vorliegen. Liegen innerhalb 45 Tagen nach einer Aktualisierung der SVHC Kandidatenliste keine Informationen zu den Stoffen in gelieferten Materialien vor, wird davon ausgegangen, dass den Lieferanten selbst keine anderen Informationen vorliegen und somit keine der relevanten Stoffe über 0,1% w/w enthalten sind.

IMDS – Internationales Materialdatensystem der Automobilindustrie

Für die Deklaration von Inhaltsstoffen in Schaeffler Zukaufprodukten und deren Werkstoffen, die für die Automobilindustrie bestimmt sind, sowie für Polymerprodukte ist ein Eintrag im IMDS, dem internationalen Materialdatensystem (International Material Data System, Link: www.mdssystem.com) verpflichtend. Für das entsprechende Produkt muss die IMDS-ID-Nummer im Lieferantennachweis im Bereich Basisinformation eingetragen werden. Soll der Lieferantennachweis für mehr als ein Produkt gelten, so genügt ein Vermerk auf die zugehörige Liste der Zukaufprodukte. Die IMDS-ID-Nummern sind dann dort in der entsprechenden Spalte einzutragen.

Die IMDS Daten müssen den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen IMDS-Regeln entsprechen. Darüber hinaus sind die Schaeffler Anforderungen für IMDS-Einträge im Anhang B dieses Standards, dem „IMDS Leitfaden“, zu berücksichtigen.

Eine Deklaration in Form eines Datenblattes im IMDS, stellt keine Ausnahmegenehmigung bezüglich Stoffverboten dar. Soll im IMDS ein Inhaltsstoff deklariert werden, der bisher nicht im IMDS Menü auswählbar ist, kann die Ergänzung dieses Stoffs mit Hilfe der "Basic Substance Request" Funktion im IMDS Hauptmenü angefordert werden.

BOMcheck

Für die Deklaration von Inhaltsstoffen in Schaeffler Zukaufprodukten und deren Werkstoffen, die nicht im IMDS und nicht im Schaeffler-Format übermittelt werden sollen, muss eine Deklaration im Onlinesystem BOMcheck als RCD, „Regulatory Compliance Declaration“ vorgenommen werden.

Deklaration im Schaeffler-Format

Die Deklaration im Schaeffler-Format muss immer dann ausgefüllt werden, wenn verbotene oder deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Schaeffler Zukaufprodukten deklariert werden müssen und dies nicht im IMDS

(Internationales Materialdatensystem; Link unten) oder im BOMcheck (Online Materialdatensystem; Link unten) erfolgt.

Tabelle 1 – Deklarationsformat für verschiedene Produkte / Anwendungsbereiche

Kategorie	Beispiele	Produkt / Anwendungsbereich	Deklarationsformat
A	<u>Rohmaterialien:</u> z.B. Bänder, Bleche, Rohre, Stangen Drähte, Kunststoff-Granulat	für die Automobilindustrie	IMDS-Deklaration
	<u>Chemikalien/Gemische:</u> z. B. Schmierstoffe	für andere Anwendungsbereiche als die Automobilindustrie	wahlweise Schaeffler-Format oder BOMcheck-Deklaration
	<u>Erzeugnisse:</u> z.B. Bauteile, beschichtete Bauteile, Dichtungen, Käfige, Wälzkörper, -lager, Gleitlager, Reibmaterial	aus Polymermaterial (unabhängig vom Anwendungsbereich)	IMDS-Deklaration
	<u>Verpackungsmaterial:</u> z.B. Karton, Trocknungsmittel, Paletten, Holzkisten, Kunststoffverpackungen	Verpackungsmaterial	Schaeffler-Format
B	<u>Erzeugnisse:</u> z.B. Werkzeuge, Maschinenbauteile	alle Produkte dieser Kategorie (auch Verpackungsmaterial)	Schaeffler-Format
	<u>Chemikalien/Gemische:</u> z.B. Schmierstoffe, Galvanochemikalien, Korrosionsschutzstoffe		
	<u>Verpackungsmaterialien:</u> z.B. Karton, Paletten, Flaschen, Kanister, Fässer		
<p>Kategorie A = Produkte die in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben. Kategorie B = Produkte die in Fertigungsprozessen & Instandhaltung eingesetzt werden, aber nicht in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben. Die geltende Kategorie ist mit dem zuständigen Schaeffler-Kontakt zu klären (Einkauf, Stoffverantwortung, Anwendungstechnik)!</p>			

Kunden- oder branchenspezifisches Format

Wenn Schaeffler einen solchen Nachweis an einen Kunden in einem anderen als den bereits genannten Formaten weitergeben muss, ist dieser in besonderen Fällen vom Lieferanten nach entsprechender Vereinbarung jeweils in einem kunden- oder branchenspezifischen Format durchzuführen.

Mitgeltende und zitierte Normen und Dokumente

S 296001	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Produktionsmateriallieferanten
S 296001-2	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Produktionsmateriallieferanten; Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren
S 296002	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Werkzeuglieferanten
S 296003	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Packmittellieferanten; Link: http://www.schaeffler.de/content.schaeffler.de/de/supplier/quality_new/quality_new.jsp
GADSL	Global Automotive Declarable Substance List; Link: http://gadsl.org/
IMDS	International Material Data System (Internationales Materialdatensystem); Link: www.mdsystem.com
BOMcheck	Online Materialdatensystem; Link: www.bomcheck.net
RoHS Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten; Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32011L0065:DE:NOT
ELV Richtlinie 2000/53/EG	Richtlinie über Altfahrzeuge; Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0053:DE:NOT
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; Link: http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; Link: http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp
VKIS-VSI-IGM	Stoffliste VKIS-VSI-IGM; Link: www.vsi-schmierstoffe.de

Anhang A (normativ)

Lieferantennachweis: Muss direkt im Excel Format ausgefüllt werden.

Link: <http://www.schaeffler.com/content.schaeffler.de/de/supplier/environment/environment.jsp>

Anhang B (normativ)

IMDS Leitfaden

Link: <http://www.schaeffler.com/content.schaeffler.de/de/supplier/environment/environment.jsp>

Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1

Basisinformation

SCHAEFFLER

Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!

Lieferantennamen:	Ansprechpartner Lieferant:
Produkt *1:	
Materialnummer Lieferant *1:	Kontakt (Email, Telefon):
Schaeffler	
Produktbezeichnung *1:	Datum, Name:
Schaeffler Materialnummer	
SAP 13-Steller *1:	
IMDS-ID-Nummer (falls zutreffend) *1:	Unterschrift, ggf. Stempel:

*1 = Soll dieses Formular für mehrere Produkte ausgefüllt werden, steht ein weiteres Excel-Tabellenblatt "Liste der Zukaufprodukte" zur Verfügung

SCHAEFFLER

Konformitätserklärung

Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!

Material Compliance Informationen für Schaeffler Zukaufprodukte, die

- **Kategorie A:** in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben
- **Kategorie B:** in Fertigungsprozessen & der Instandhaltung eingesetzt werden, aber nicht in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben

Die für ein Produkt geltende **Kategorie** ist mit dem zuständigen Schaeffler-Kontakt zu klären (Einkauf, Stoffverantwortung oder Anwendungstechnik)!

Nr.	Material Compliance Anforderungen für Schaeffler Zukaufprodukte <small>- Details siehe Stoffliste mit Status vom 19.12.2011 -</small>	Kategorie		Gilt die Anforderung für die Zukaufprodukte? ^{*2}	Ist das / sind die Zukaufprodukt(e) konform? ^{*2}	Deklarationspflichten gemäß Übersicht S. 4 Tabelle 1? ^{*2} <small>Auswahl möglich zwischen: IMDS, BOMcheck, Schaeffler-Format, Keine Stoffe zu deklarieren</small>
		A	B			
Zugewiesene / Abgestimmte Kategorie für das Produkt / die Produkte <small>- Bitte A, B oder beides ankreuzen bzw. auswählen -</small>				<small>Die geltende Kategorie ist mit dem Schaeffler-Kontakt (Einkauf, Stoffverantwortung oder Anwendungstechnik) zu klären!</small>		
1	Schaeffler Grundsatzverbote <small>- gilt auch für Verpackungsmaterial</small>					
2	Schaeffler-Stoffbeschränkungen <small>- gilt auch für Verpackungsmaterial</small>					
3	REACH VO (EG) Nr. 1907/2006 <small>- inkl. SVHC und Anh. XVII - gilt auch für Verpackungsmaterial</small>					
4	Schaeffler Anforderungen der GADSL <small>Global Automotive Declarable Substance List - gilt als Referenzliste auch wenn Produkte nicht für die Automobilindustrie bestimmt sind</small>					
5	ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge <small>- für Automotive Zukaufprodukte</small>					
6	RoHS Richtlinie 2011/65/EU <small>- für NON-Automotive Zukaufprodukte</small>					
7	Weitere Vorgaben für Chemikalien und Gemische für den Einsatz in Fertigung, Instandhaltung und in Schaeffler Produkten <small>- gilt nicht für Halbzeuge & Erzeugnisse an sich</small>					
8	Weitere Vorgaben für Verpackungen <small>-sofern diese Verpackung nicht an den Lieferanten zurück geht</small>					

*2 = Spalte mit vorgegebenem Text im Excel-Formular (mittels Zellen dropdown Auswahl) ausfüllen!

Deklaration im Schaeffler-Format - Alternative zu IMDS und BOMcheck -

Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!

Zu deklarierende Inhaltsstoffe <small>- gemäß Stoffliste mit Status vom 19.12.2011 -</small>	CAS Nummer	Stoffkonzentration	Einheit gemäß Stoffliste	Anmerkungen ^{*3}
z.B. Di-(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7	z.B. 2,5	% (w/w)	z.B. in Elastomerdichtung

*3 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen: Analysenmethode;

Stoffliste

- Status vom 19.12.2011 -

SCHAEFFLER

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewertung	Grenzwert <small>siehe Fußnote a)</small>	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
1	Schaeffler Grundsatzverbote - gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -					
	Stoffe der Gefahrenklassen: - Karzinogenität, Karz. 1A, Karz. 1B (H350 ff) - Keimzellen-Mutagenität, Mutag. 1A, Mutag. 1B (H241) - Reproduktionstoxizität, Repr. 1A, Repr. 1B (H360 ff)	-	P	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	
	Stoffe mit akuter Toxizität, Akut Tox. 1, 2, 3 (ehemals: sehr giftige oder giftige Stoffe)	-	P	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	-
	Entzündbare Stoffe mit H-Sätzen H220, H222, H224 (ehemals: hochentzündlich)	-	P	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	-
	Explosive Stoffe mit H-Sätzen H200, H201, H202, H203, H204, H240, H241 (ehemals: explosionsgefährlich)	-	P	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	-
	Radioaktive Stoffe, alle Verbindungen inkl. Verunreinigungen in Metallen	-	P		Strahlenschutzverordnung (StrSchV), Atomgesetz	z.B. Verunreinigungen in Stahl
	Ozonschädigende Stoffe, alle Verbindungen	-	P		EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, Clean Air Act Klassen I u. II	-
2	Schaeffler Beschränkungen - gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -					
	Stoffe der Gefahrenklassen: - Karzinogenität, Karz. 2 (H351) - Keimzellen-Mutagenität, Mutag. 2 (H241) - Reproduktionstoxizität, Repr. 2 (H361 ff)	-	D	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	-
	Stoffe, die Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut verursachen	-	D	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	z.B. Metalllegierungen (Nickel), Lacke, Klebstoffe
	Konflikt Mineralien (Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und deren Derivate) aus der Demokratischen Republik Kongo und umliegenden Ländern	-	D		United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": Section 1502 of H.R. 4173	z.B. Stahl
	Alkylphenole und Alkylphenol Ethoxylate	-	D		-	z.B. Kunststoffe, Reiniger
	Azofarbstoffe mit aromatischen Aminen	-	P			z.B. Kunststoffe Beschichtungen, Farben, Lacke, Farbstoffe
	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (inkl. Stoffe der POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004)	-	D		Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EG) Nr. 850/2004	z.B. Flammenschutzmittel, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Kunststoffe
	Nitrosamine oder Stoffe, die durch Reaktionen Nitrosamine bilden	-	D		-	z.B. Korrosionsschutzmittel, Kühlschmierstoffe (sekundäre Amine)

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewertung	Grenzwert siehe Fußnote a)	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
	organisch gebundenes Silizium	-	D	10 ppm für Schmierstoffe und Schmieröle; für sonstige Stoffe gelten die Anforderung der VKIS-VSI-IGM-Stoffliste		z.B. Korrosionsschutzmittel, Schmierstoffe,
	Biozide	-	D		ChemVerbotsV; Verordnung (EU) Nr. 528/2012; Für Metallbearbeitungsflüssigkeiten dürfen nur Biozide des Schaeffler Gruppenstandard S132050-1 verwendet werden	z.B. Korrosionsschutzmittel, Farben, Lacke, Verpackungen aus Holz
	Trikresylphosphat und Isomere (TKP)	78-30-8; 1330-78-5	D		-	z.B. Weichmacher u. Flammschutzmittel in Kunststoffen; Schmierstoffe
	4,4-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A)	80-05-7	D		-	z.B. Kunststoffe, Harze, Farben, Lacke, Klebstoffe
	Tierische Rohstoffe	-	D		jeweils aktuelle Veröffentlichung der EU	z.B. Schmierstoffe
	Polyvinylchlorid (PVC)	9002-86-2	D		-	z.B. Kabelisolierung, Verpackungen
bromierte Flammhemmer, alle Verbindungen						
	Polybromierte Biphenyle (PBB)	Stoffgruppe	P		-	z.B. Kunststoffe
	Polybromierte Diphenylether (PBDE) mit Deca-, Penta und Octabromdiphenylether	Stoffgruppe	P		-	z.B. Kunststoffe
	Tetrabrombisphenol A (TBBPA)	79-94-7	D		-	z.B. Flammschutzmittel in Kunststoffen und elektrischen / elektronischen Bauteilen
	sonstige bromierte Flammschutzmittel	-	D		-	-
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)						
	Benzo(a)pyren (BaP)	50-32-8	P	PAK´s nach Liste der "Priority Pollutants" der EPA; Gemische: - BaP max. 50 ppm (EPA Methode 610) - Summe PAK´s 3% DMSO-Extrakt für das Grundöl (Methode IP 346) Polymere, Lacke, Beschichtungen: - BaP max. 20 ppm (Methode ZEK01.2-08) - Summe PAK´s max. 200 ppm (Methode ZEK01.2-08)		z.B. Kunststoffe, Schmierstoffe, Lacke, Beschichtungen
	Summe aller EPA PAK´s	Stoffgruppe	D			z.B. Kunststoffe, Schmierstoffe, Lacke, Beschichtungen
Phthalate, alle Verbindungen						
	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dioctylphthalat (DOP)	117-81-7	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewertung	Grenzwert siehe Fußnote a)	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
	Di-n-octylphthalat (DNOP)	117-84-0	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Dibutylphthalat (DBP)	84-74-2	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Butylbenzylphthalat (BBP)	85-68-7	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Diisononylphthalat (DINP)	28553-12-0	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Diisodecylphthalat (DIDP)	26761-40-0	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Bis(2-ethylhexyl)isophthalat (DOIP)	137-89-3	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Bis(2-methoxyethyl)phthalat	117-82-8	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Diphenylphthalat	84-62-8	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Dipentylphthalat	131-18-0	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Diisopentylphthalat	605-50-5	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Bis(3,5,5-trimethylhexyl)phthalat	14103-61-8	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Diisobutylphthalat (DIBP)	84-69-5	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C6-8-branched alkyl esters, C7-rich	71888-89-6	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C7-11-branched and linear alkyl esters	68515-42-4	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	sonstige Phthalate		D		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
Organische Zinnverbindungen, alle Verbindungen						
	Triorganische Zinnverbindungen		P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Anhang XVII), Entscheidung 2009/425/EG	z.B. Kunststoffe, Harze, Farben, Lacke, Farbstoffe
	sonstige organische Zinnverbindungen		D		-	z.B. Kunststoffe, Harze, Farben, Lacke, Farbstoffe
3	REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien - Links siehe letzte Spalte					
	Stoffe der SVHC Kandidatenliste nach REACH		D	0,1% (w/w) pro Produkt	Jeweils zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version der Kandidatenliste. http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp	
	Zulassungspflichtige Stoffe des Anhangs XIV		P		Zulassungspflichtige Stoffe des Anh. XIV sind in Schaeffler Produkten verboten sofern für die entsprechende Anwendung keine Zulassung genehmigt wurde. http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/annex_xiv_rec_en.asp	

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewertung	Grenzwert siehe Fußnote a)	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
	Verwendungsverbote nach REACH Anhang XVII		P		Jeweils zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version des Anhangs XVII http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp	
4	GADSL - Global Automotive Declarable Substance List - gilt für alle Zukaufprodukte die in Schaeffler Verkaufsprodukten verwendet werden sollen, auch wenn diese nicht für den Automotive-Bereich bestimmt sind - jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
5	ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge - gilt nur für Zukaufprodukte die in Schaeffler Verkaufsprodukten im Automotive-Bereich verwendet werden sollen - jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
6	RoHS Richtlinie 2011/65/EU (ehemals 2002/95/EG) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - gilt nur für Zukaufprodukte die in Schaeffler Verkaufsprodukten, aber nicht im Automotive-Bereich verwendet werden sollen - jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
7	Weitere Vorgaben für Chemikalien & Gemische für den Einsatz in Fertigung, Instandhaltung und Schaeffler Verkaufsprodukten - gilt nicht für Halbzeuge & Erzeugnisse an sich -					
	VKIS-VSI-IGM-Stoffliste - sinngemäß gültig für alle Chemikalien und Gemische -	-	-	http://www.vsi-schmierstoffe.de/fileadmin/template/VSI-Verwaltung/Texte/VKIS-VSI-IGM_Liste_Stand_2013-12-11.pdf www.vsi-schmierstoffe.de		z.B. in Korrosionsschutzmitteln, Schmierstoffen, Galvanochemikalien
	Phenol	108-95-2	P	20 ppm	-	-
	Kupfer und seine Verbindungen	-	P	10 ppm	Verbot nur für Metallbearbeitungs-flüssigkeiten; darüberhinaus gilt die VKIS-VSI-IGM-Stoffliste www.vsi-schmierstoffe.de	
	Benzotriazol	95-14-7	D		allergenes Potential	z.B. Kühlschmierstoffe, Korrosionsschutzmittel
	Metalle und ihre Verbindungen (Cu, As, Pb, Hg, Cd, Cr(VI), Ni, Sn, Be, Co, Ti, Sb, Mo, Zn)	-	D	jeweils 10 ppm	-	-
	Kolophonium	-	D		-	-
	Perfluor-Verbindungen	-	D		-	-
	Polyalkylenglykole	-	D		-	-
	Chloride	-	D	20 ppm	-	-
8	Weitere Vorgaben für Verpackungen - gilt für alle Verpackungsmaterialien für die Produktion und für Schaeffler Verkaufsprodukte, sofern die Verpackung nicht an den Lieferanten zurück geht -					
	Blei, Kadmium, Quecksilber, Chrom(VI) in Verpackungen		P	Summe aus allen 4 Elementen max. 100 ppm	Verpackungsmittelrichtlinie 94/62/EG	z.B. Verpackungen aus Kunststoff, Verpackungen mit Farben und Lacken
	Arsenverbindungen		P		Richtlinie 76/769/EWG	z.B. Verpackungen aus Holz
	Dimethylfumarat (DMF)	624-49-7	P	1 mg/kg	Entscheidung 2009/251/EG	z.B. Verpackungen aus Holz, Kunststoff oder mit Farben, Lacken

Fußnoten:

- a) Grenzwert 0,1% w/w (1000 ppm) im homogenen Material, sofern nichts anderes angegeben ist. Wird in der jeweils angegebenen legalen Regelung ein strengerer Grenzwert gefordert, ist dieser gültig!
b) Hinweis: Diese Vorgaben der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind relevant für Stoffe mit der genannten Einstufung und Gemische die diese Stoffe enthalten. Sie sind nicht relevant für Erzeugnisse, die einen solchen Stoff enthalten. Berücksichtigungsgrenze gemäß Kennzeichnungspflicht nach EU-Chemikalienrecht, siehe CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang VI (Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG)

Lieferantennachweis zu Standard S132030-1

Basisinformation
Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!

SCHAEFFLER

Lieferantennamen: Produkt *1: Materialnummer Lieferant *1: Schaeffler: Produktbeschreibung *1: Schaeffler Materialnummer: SAP 13-Schlüssel *1: IMDS-ID-Nummer (falls zutreffend) *1:	Ansprechpartner Lieferant: Kontakt (Email, Telefon): Datum, Name: Unterschrift, ggf. Stempel:
---	--

*1 = falls dieses Formular für mehrere Produkte ausgefüllt werden, steht ein weiteres Excel-Tabellenblatt *2 mit der Zukaufprodukte zur Verfügung.

Basisinformationen zu Lieferant und Produkt. Soll der Lieferantennachweis für mehrere Produkte ausgefüllt werden, steht ein weiteres Excel-Tabellenblatt "Liste Zukaufprodukte" zur Verfügung.

SCHAEFFLER

Konformitätserklärung
Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!

Material Compliance Informationen für Schaeffler Zukaufprodukte, die
 - **Kategorie A:** in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben
 - **Kategorie B:** in Fertigungsprozessen & der Instandhaltung eingesetzt werden, aber **nicht** in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben
 Die für ein Produkt gebende **Kategorie** ist mit dem zuständigen Schaeffler-Kontakt zu klären (Einkauf, Stoffverantwortung oder Anwendungstechnik)!

Nr.	Material Compliance Anforderungen für Schaeffler Zukaufprodukte <small>- Details siehe Stoffliste mit Status vom 19.12.2011 -</small>	Kategorie		Gilt die Anforderung für die Zukaufprodukte? *2	Ist das / sind die Zukaufprodukt(e) konform? *2	Deklarationspflichten gemäß Übersicht S. 4 Tabelle 1? *2 <small>Auswahl möglich zwischen: IMDS, BOMcheck, Schaeffler-Format, Keine Stoffe zu deklarieren</small>
		A	B			
Zugewiesene / Abgestimmte Kategorie für das Produkt / die Produkte <small>Bitte in B oder bei der betroffenen bzw. ausübten</small>						
1	Schaeffler Grundsatzverbote - gilt auch für Verpackungsmaterial					
2	Schaeffler-Stoffbeschränkungen - gilt auch für Verpackungsmaterial					
3	REACH VO (EG) Nr. 1907/2006 - inkl. SVHC laut Anh. XIV - gilt auch für Verpackungsmaterial					
4	Schaeffler Anforderungen der GADSL Global Automotive Declarable Substance List - gilt als Referenzliste auch wenn Produkte nicht für die Automobilindustrie bestimmt sind					
5	ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge - für Automotive Zukaufprodukte					
6	RoHS Richtlinie 2011/65/EU - für Nicht-Automotive Zukaufprodukte					
7	Weitere Vorgaben für Chemikalien und Gemische für den Einsatz in Fertigung, Instandhaltung und in Schaeffler-Produkten - gilt nicht für Halbzeuge & Erzeugnisse an sich					
8	Weitere Vorgaben für Verpackungen - sofern diese Verpackung nicht an den Lieferanten zurück geht					

*2 = Stoffe mit vorgegebenem Typ im Excel-Formular (mittels Zellen dropdown Auswahl) ausfüllen!

Auswahl einer Kategorie für Schaeffler Zukaufprodukte. Die für ein Produkt geltende Kategorie ist mit dem zuständigen Schaeffler-Kontakt (Einkauf, Anwendungstechnik oder bei Chemikalien/Gemischen Ansprechpartner der Produktgruppe) zu klären!

Für Schaeffler Zukaufprodukte der Kategorie A müssen die vorgesehenen Zellen der Nr. 1 bis 8 mittels dropdown Liste ausgefüllt werden.
Für Schaeffler Zukaufprodukte der Kategorie B müssen lediglich die Nr. 1 bis 3 sowie 7 und 8 ausgefüllt werden.

Die letzten drei Tabellenspalten müssen mittels dropdown Liste ausgefüllt werden. Lediglich die drei Zellen die bereits mit "Ja" vorausgefüllt sind, können nicht verändert werden, da die zugehörigen Anforderungen für sämtliche Schaeffler Zukaufprodukte erfüllt werden müssen.

Deklaration im Schaeffler-Format - Alternative zu IMDS und BOMcheck -
Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!

Zu deklarierende Inhaltsstoffe <small>- gemäß Stoffliste mit Status vom 19.12.2011 -</small>	CAS Nummer	Stoffkonzentration	Einheit gemäß Stoffliste	Anmerkungen *3
z.B. Di-(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7	z.B. 2,5	% (w/w)	z.B. in Elastomerdichtung

*3 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen: Analyseverfahren

Die Deklaration im Schaeffler-Format muss befüllt werden, falls deklarationspflichtige oder verbotene Inhaltsstoffe in Schaeffler Zukaufprodukten gekennzeichnet bzw. berichtet werden müssen (in der letzten Spalte der "Konformitätserklärung" ist mindestens einmal "Schaeffler-Format" ausgewählt). Soll die Deklaration in Form eines IMDS Eintrages übermittelt werden, so ist die IMDS-ID-Nummer oben im Bereich "Basisinformation" bzw. bei mehreren Produkten im Tabellenblatt "Liste Zukaufprodukte" zu vermerken.

Anhang B - Leitfaden IMDS für Lieferanten

1. Zweck:

Dieses Dokument ist ein Leitfaden zur Sicherstellung der Datenqualität im IMDS und beschreibt die Anforderungen an IMDS Materialdatenblättern (nachfolgend MDB genannt), die von Lieferanten der Schaeffler Gruppe an Schaeffler geliefert werden. Bei Rückfragen stehen folgende Kontaktpersonen zur Verfügung:

IMDS.purchase@schaeffler.com

2. Geltungsbereich:

Die Anforderungen dieses Leitfadens sind von allen Lieferanten von Schaeffler einzuhalten, sofern sie nach S 132030-1 IMDS-Daten übermitteln müssen.

Zu allen Serienerstbemusterungen müssen aktuelle IMDS Daten bereitgestellt werden. Ohne einen akzeptierten IMDS Eintrag wird die Serienerstbemusterung nicht freigegeben. Es muss sichergestellt werden, dass die IMDS Daten unaufgefordert und termingerecht zur Verfügung gestellt werden. Je nach Endkunde und legaler Relevanz (Typgenehmigung) werden IMDS Daten für Prototypen, d.h. für Bauteile in der Entwicklungsphase oder in den Phasen vor Serienstart, benötigt. Auch hier ist sicherzustellen, dass diese nach Bestellung seitens Schaeffler ebenfalls termingerecht und unter Berücksichtigung der entsprechenden IMDS Richtlinien und Kundenanforderungen bereitgestellt werden.

3. Regeln:

Alle MDBs für Zukaufteile von Schaeffler müssen an die IMDS **Org-ID 282** verschickt werden. Die nachfolgenden Hinweise zur Erstellung von MDB basieren auf den derzeit gültigen IMDS Recommendations sowie den speziellen Anforderungen der Automobilhersteller. Alle gültigen Recommendations und Kundenanforderungen sind neben diesem Leitfaden in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen.

Die aktuell gültigen Recommendations können nach dem Systemzugang unter dem gleichnamigen Menüpunkt „Hilfe → Richtlinien“ eingesehen werden. Spezielle Anforderungen der Automobilhersteller sowie weitere Informationen zum Thema IMDS finden Sie auf den öffentlichen Seiten unter dem Menüpunkt „FAQ“.

3.1 Auswahl Werkstoffmodule:

Prinzipiell sind die Werkstoffe im MDB in Ihrem Endzustand zu berichten. Werkstoffcompounds, die miteinander reagieren oder Reaktionszwischenprodukte dürfen nicht berichtet werden.

Vorrangig ist darauf zu achten, dass die Deklarationspflichten durch die GADSL (Global Automotive Declarable Substance List: www.gadsl.org) eingehalten werden.

Für Standardwerkstoffe müssen nach IMDS Rec. 001 publizierte Werkstoffmodule des IMDS Steering Committee verwendet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn durch die Verwendung der publizierten Module Deklarationspflichten nicht erfüllt werden können. In diesem Fall ist im Feld „Bemerkungen“ im Werkstoffmodul ein Hinweis einzutragen.

3.2 Sprache:

Die führende Systemsprache ist Englisch. Alle Eingaben müssen somit in englischer Sprache erfolgen. Zusätzliche Eingaben in deutscher Sprache sind optional. Andere Spracheingaben können nicht akzeptiert werden.

3.3 Spezifische Anforderungen:

Die in diesem Kapitel aufgeführten Anforderungen dienen in erster Linie dazu, die Datenblätter eindeutig einem Produkt zuordnen zu können und den Anforderungen der Rec. 001 hinsichtlich Komponentenbenennung Folge zu leisten.

3.3.1 Gewichtstoleranz

Es ist eine maximale Gewichtstoleranz von 2 % einzuhalten. Ausnahmefälle hierzu sind nur zulässig, wenn aus der Zeichnung des Bauteils ausdrücklich eine größere Toleranz (Massentoleranz) hervorgeht oder eine Begründung hinsichtlich chemischer oder geometrischer Eigenschaften muss erbracht werden, warum die Gewichtstoleranz nicht eingehalten werden kann.

3.3.2 „Firmendaten“

Folgende Felder müssen befüllt werden:

„Teile-/Sach-Nr.“, „Benennung“, „Zeichnungs-Nr.“, „Stand/Datum“, „Lieferanten-Nr.“

Die übrigen Felder können optional befüllt werden.

Teile-/Sachnummer

Die Schaeffler Teilenummer ist 13-stellig, wobei die letzten vier Stellen durch ein „-“ abgetrennt sind:
Bsp.: 054174171-0000

Bauteilbenennung

Die Benennung des Bauteils muss eindeutig sein und nach aktueller Schaeffler Zeichnung erfolgen. Es dürfen keine lieferantenbezogenen Daten in Form von z.B. internen Nummern verwendet werden. Die Benennung muss in englischer Sprache eingepflegt werden. Ist diese nicht auf der Zeichnung dokumentiert, kann die beigelegte Übersetzungstabelle am Ende des Leitfadens verwendet werden. Sollte der gesuchte Begriff nicht in der Übersetzungstabelle aufgeführt sein, sind die genannten Kontaktpersonen anzusprechen, die weiterhelfen können. Bsp.: Sprocket Camshaft / Kettenrad Nockenwelle

Benennung von Unterkomponenten

Die Unterkomponenten im IMDS müssen generisch und eindeutig benannt werden – mindestens in englischer Sprache.

Zeichnungs-Nummer

Die Zeichnungsnummer ist bei Schaeffler markenspezifisch. Bitte entnehmen Sie die Angaben der entsprechenden Zeichnung im Zeichnungsfeld „Dokument“

Beispiel für INA und FAG: **F-348096.01.KRAD**; für LuK: **L-03131-0E96-01**



Stand /Datum

Für das Datum ist jene Zeichnung relevant, die Grundlage der Serienbemusterung ist.
Bsp.: 2008-04-25

Lieferanten-Nr.

Die spezifische Lieferantenummer muss verwendet werden, die der Lieferant bei Schaeffler hat. Das Format der Lieferantenummer ist 10-stellig. Gegebenenfalls sind die Stellen davor mit Nullen aufzufüllen. Die Lieferantenummer befindet sich unter anderem in der Bestellung. Bitte nicht die DUNS-Nummer verwenden. Bsp.: 0000012345

Nachfolgend finden Sie Beispiele von Zeichnungsköpfen. IMDS-relevanten Infos sind markiert:

Teile-/Sachnummer		Stand/Datum		
Umfeld / Add. Data		Ref.-Nr.	Bezeichnung / Designation	9,525 x 23,000 x 25,000
Material, Sache / Item 054174171-0000			F-348096.01.KRAD	M
Version 00	Datum 2008-04-25	Änderungsbeschreibung / Modification description		 © 2006 Schaeffler KG
Vor-Vers. Prev. ver.	Änd.-Nr. Modif. No. 281223			
Maßstab Scale 2:1	Benennung / Description Kettenrad Nockenwelle sprocket camshaft		Zeichner / Prep. by S. Witke	
Maße ohne Toleranzen General tolerances ISO 2768-mK			Prüfer / Chkd by R. Fuhrmann	
Tolerierung Tolerancing DIN 7167	Erweiterte Benennung / Additional description		Labor/Büro / Lab./office A14 AM/HZA-LFKB	
Masse / Mass 317 g	Werkstoff, Halbzeug / Mater., semi-finished prod.			
Blatt Sheet 1 / 1	Format Size A1	Bestellzeichnung Purchased supplier drawing	Dokument / Document EDP F-348096.01 A00	
				 © 2011 LUK GmbH & Co.-KG
Benennung		Nabe f. Verstem. Hub for Stamping		Zeichner / Prep. by L. Krüger Prüfer / Chkd by U. Weller Labor/Büro / Lab./office L41 ALKBHL-LKSK
		Erweiterte Benennung / Additional description		
		Werkstoff, Halbzeug / Mater., semi-finished prod. C45 0_812_01400		
		Fertigteilzeichnung Finished-part drawing	Dokument / Document EDP L-03131-0E96-01 000	

3.4 IMDS-ID:

Die Vergabe der ID-Nummern im IMDS folgt den Regelungen der IMDS Rec. 001, Kapitel 3.2.2. Für jedes Bauteil mit einer neuen Teilenummer muss ein MDB mit einer neuen IMDS-ID erzeugt werden.

Soll eine Korrektur eines bereits bestehenden MDBs erstellt werden, z.B. nach einer Ablehnung des MDBs oder einer Indexänderung der Zeichnungsnummer, so ist das MDB als neue Version der bestehenden IMDS ID-Nummer anzulegen.

MDBs, bei denen die ID-Nummer nicht in korrekter Form vergeben wurde, können nicht akzeptiert werden.

Folgende Kopierfunktionen stehen im IMDS zur Auswahl:

⇒ Kopieren : Erstellt eine 1:1 Kopie des bestehenden Datensatzes mit einer neuen ID-Nummer

Type	Teilenummer	ID-Nummer
F-348096.01	054174171-9001	123456 / 1
F-348096.01	054174171-0000	456789 / 1

⇒ neue Version : Erstellt eine 1:1 Kopie des bestehenden Datensatzes mit bestehender ID- Nummer; nur die Version wird hoch gezählt.

Type	Teilenummer	ID-Nummer
F-348096.01	054174171-0000	456789 / 1
F-348096.01	054174171-0000	456789 / 2

3.5 Überarbeitungen:

Überarbeitungen von MDBs sind aus unterschiedlichen Gründen vorzunehmen:

a) Deklarationspflichten nach gesetzlichen Anforderungen (z.B. REACH SVHC-Stoffe) oder GADSL müssen aktualisiert werden.

Von Schaeffler Lieferanten wird erwartet, dass diese Deklarationspflichten unaufgefordert und zeitnah erfolgen, weil Schaeffler selbst dieser Informationspflicht gegenüber den Kunden nachkommen muss.

b) Ablehnungen und sonstige Aufforderungen seitens Schaeffler.

Werden Datenblätter von Schaeffler abgelehnt, sind diese unmittelbar auf Basis des Ablehnungsgrundes zu korrigieren.

3.6 Ablehnungen:

Bei Ablehnung des Materialdatenblattes wird ein detaillierter Ablehnungsgrund übermittelt.

Grundsätzliche Fragestellungen zur Anwendung der IMDS-Recommendations können über den IMDS-Helpdesk geklärt werden. Sollten Sie dennoch Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem entsprechenden Ansprechpartner auf. Die Kontaktdaten sind unter dem Ablehnungsgrund oder in der versendeten Email zu finden. Daten müssen schnellstmöglich unter Beachtung aller Ablehnungsgründe überarbeitet werden.

Übersetzungstabelle für Teilebenennung

DE	EN	EN	DE
Anschlagpuffer	Travel stop	Arc spring	Bogenfeder
Arretierbolzen	Plunger	Assembly	Zusammenbau
Arretierung	Detent pin	Axial ring	Axialring
Aussenring	Outer ring	Backplate	Grundplatte
Axialring	Axial ring	Ball	Kugel
Bogenfeder	Arc spring	Ball cage	Kugelkaefig
Bolzen	Pin	Base frame	Grundkoerper
Buechse	Bush	Bellows	Faltenbalg
Dichtkappe	Seal cap	Belt pulley	Riemenscheibe
Dichtring	Sealing ring	Bolt	Schraube
Dichtung	Seal	Bolt w.shoulder	Stufenbolzen
Druckfeder	Coil spring	Bush	Buechse

DE	EN	EN	DE
Druckstueck	Release plat. cup	Bushing washer	Reibring
Duese	Nozzle	Cage	Kaefig
Faltenbalg	Bellows	Central plate	Zentralplatte
Feder	Spring	Chain tensioner	Kettenspanner
Fett	Grease	Chain tensioner hydraulic	Kettenspanner hydraulisch
Freilaufhuelse	Drawn cup	Circlip	Schnapping
Fuehrungshuelse	Guiding tube	Clutch master	Kupplungsgeber
Gehaeuse	Housing	Coil spring	Druckfeder
Gewebe	Fabric	Cover	Kappe
Gewinding	Threaded ring	Detent pin	Arretierung
Grundkoerper	Base frame	Drawn cup	Freilaufhuelse
Grundplatte	Backplate	Fabric	Gewebe
Haltefeder	Retaining spring	Flinger type shield	Schleuderscheibe
Halteklammer	Locking clamp	Friction sleeve	Reibhuelse
Hebel	Lever arm	Gear shift lever	Schalthebel
Innenring	Inner ring	Grease	Fett
Kaefig	Cage	Guiding tube	Fuehrungshuelse
Kappe	Cover	Housing	Gehaeuse
Kettenrad Nockenwelle	Sprocket camshaft	Hub	Nabe
Kettenspanner	Chain tensioner	Hub flange	Nabenflansch
Kettenspanner hydraulisch	Chain tensioner Hydraulic	Inner ring	Innenring
Kolben	Piston	Lever arm	Hebel
Kolbenstangenanschlag	Push rod end stp	Locking clamp	Halteklammer
Kugel	Ball	Low pressure pipe	Nachlaufschlauch
Kugelkaefig	Ball cage	Needle	Nadel
Kupplungsgeber	Clutch master	Nozzle	Duese
Mitnehmerscheibe	Retainer plate	Oil	Oel
Nabe	Hub	Outer ring	Aussenring
Nabenflansch	Hub flange	Pin	Bolzen
Nachlaufschlauch	Low pressure pipe	Piston	Kolben
Nadel	Needle	Plate	Platte
Niet	Rivet	Plug	Verschlussstopfen
Oel	Oil	Plunger	Arretierbolzen
Platte	Plate	Pole core	Polkern
Polkern	Pole core	Push rod end stp	Kolbenstangenanschlag
Reibhuelse	Friction sleeve	Release plat. cup	Druckstueck
Reibring	Bushing washer	Restraint cylinder	Rueckhaltebuchse
Riemenscheibe	Belt pulley	Retainer plate	Mitnehmerscheibe
Ring	Ring	Retaining ring	Sprengring
Rueckhaltebuchse	Restraint cylinder	Retaining spring	Haltefeder
Schalthebel	Gear shift lever	Ring	Ring
Scheibe	Washer	Rivet	Niet
Schiebemuffe	Sleeve	Rolling element	Waelzkoerper
Schleuderscheibe	Flinger type shield	Se.Flyw.casting	Schwungscheibe
Schnappkaefig	Snap cage	Seal	Dichtung
Schnapping	Circlip	Seal cap	Dichtkappe
Schraube	Bolt	Sealing ring	Dichtring
Schweissring	Welding ring	Sleeve	Schiebemuffe
Schwungscheibe	Se.Flyw.casting	Snap cage	Schnappkaefig
Sprengring	Retaining ring	Spindle	Welle
Stator	Stator	Spring	Feder
Stufenbolzen	Bolt w.shoulder	Sprocket camshaft	Kettenrad Nockenwelle
Ventil	Valve	Stator	Stator
Verschlussstopfen	Plug	Threaded ring	Gewinding
Waelzkoerper	Rolling element	Travel stop	Anschlagpuffer
Welle	Spindle	Valve	Ventil
Zentralplatte	Central plate	Washer	Scheibe
Zusammenbau	Assembly	Welding ring	Schweissring